

wenn die zunächst ausgesprochene Disziplinarmaßnahme für unwirksam erklärt werden muß, weil die Mindestanforderungen an das Verfahren nicht beachtet wurden. In der Praxis gebe es dazu unterschiedliche Auffassungen. Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt habe die Gerichte dahin orientiert, nach Feststellung der Unwirksamkeit der ausgesprochenen Maßnahme die Sache dem Disziplinarbefugten zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Disziplinarverfahrens zurückzugeben. Eine solche Rückgabe könne auf die analoge Anwendung des § 28 AGO gestützt werden. Für den Fall der fristlosen Entlassung seien allerdings besondere Überlegungen erforderlich. Hezel sprach sich dagegen aus, eine zutreffend ausgesprochene fristlose Entlassung allein wegen des fehlenden oder mangelhaften Disziplinarverfahrens als unwirksam anzusehen. Eine erzieherische Einwirkung des bisherigen Kollektivs sei nicht mehr möglich, so daß die Rückgabe der Sache an den Disziplinarbefugten sinnlos wäre.

Hinsichtlich der in Abschn. III Ziff. 1. des Berichts des Präsidiums aufgeworfenen Frage, welchen Charakter das für bestimmte Rechtshandlungen vorgesehene Einvernehmen zwischen Betriebsleiter und BGL habe,

sprach sich Hezel dafür aus, exakt zu klären, bei welchen Rechtshandlungen das Vorliegen des Einvernehmens Wirksamkeitsvoraussetzung sei. Er hielt im Falle des Fehlens des Einvernehmens auch dessen nachträgliche Herbeiführung für möglich, schloß aber eine Rückwirkung des zunächst ohne Einvernehmen ergangenen Leitungsaktes aus.

Präsident Dr. Toeplitz hob in seinen Schlußbemerkungen hervor, daß die gesamte Diskussion die Vielfalt der Erfahrungen und auch die Probleme der Rechtsanwendung auf einem speziellen Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes widergespiegelt habe. Es sei erneut deutlich geworden, daß solide arbeitsrechtliche Kenntnisse der Wirtschaftsfunktionäre und Gewerkschaftsleitungen sowie die enge Zusammenarbeit der Gerichte mit den Vorständen der Gewerkschaften außerordentlich wichtige Voraussetzungen sind, um die Rechte der Werktätigen voll durchzusetzen.

Zum Abschluß seiner Beratungen bestätigte das Plenum den Bericht des Präsidiums und das einleitende Referat von Oberrichter Rudelt als Arbeitsgrundlage.

Läu.

Dr. CARL-HEINZ STRICKER, Oberrichter am Bezirksgericht Schwerin

Zur Mitwirkung der Werktätigen im Arbeitsrechtsverfahren

Die Mitwirkung der Werktätigen an der Gestaltung des gesamten politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ist Ausdruck der schöpferischen Tätigkeit der Massen in der sozialistischen Gesellschaft. Das gilt auch für die Mitwirkung der Werktätigen an der Ausübung der Rechtspflege. Sie entwickelt sich nicht im Selbstlauf, sondern bedarf der fördernden Tätigkeit des sozialistischen Staates. Es gilt der Grundsatz, daß die Mitwirkung der Werktätigen im gerichtlichen Verfahren mit einer vom Gegenstand des Rechtsstreits her bestimmten konkreten Zielsetzung organisiert werden muß.

Zur gewerkschaftlichen Mitwirkung

In Arbeitsrechtssachen ist die Teilnahme der Gewerkschaften die Hauptform der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte. Sie ist für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit unerlässlich. Zugleich ist die gewerkschaftliche Teilnahme Wahrnehmung des Rechts auf Mitgestaltung und modifizierte Form der Interessenvertretung der Werktätigen. Diese satzungsmäßigen Aufgaben werden dadurch erfüllt, daß die Gewerkschaften im einzelnen Fall die Prozeßvertretung übernehmen, Gutachten erstatten, Empfehlungen zur Sachaufklärung geben, Beweisanträge stellen sowie die Beibringung von Unterlagen und den Ausspruch einer Gerichtskritik beantragen können (§§ 3 Abs. 3, 17 Abs. 1 AGO)./1/

Sollen die Gewerkschaften befähigt sein, ihren Aufgaben in dieser Beziehung gerecht zu werden, so ist ein bestimmtes Maß an Organisation und Information erforderlich. Die Gerichte haben deshalb entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Verbesserung der Arbeit der Kreis- und Bezirksgerichte (Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen) bei der Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren vom 25. August 1965 (NJ 1965 S. 580 f.) die Gewerkschaften von den ihnen zur Ent-

Scheidung unterbreiteten Arbeitsrechtssachen zu unterrichten und sie zugleich auf die wichtigsten inhaltlichen Probleme des Rechtsstreits hinzuweisen.

In der Praxis hat es sich bewährt, daß der FDGB-Kreisvorstand informiert wird, der durch seine Rechtskommission die notwendigen Voraussetzungen schaffen kann, um die Mitwirkung der zuständigen Fachgewerkschaft zu sichern. Auf diese Information sollte auch dann nicht verzichtet werden, wenn dem Gericht mit der Klage bekannt wird, daß die Gewerkschaftsleitung des Betriebes im Verfahren mitwirken will.

Entscheidend ist nicht, welche Gewerkschaftsorganisation im gerichtlichen Verfahren auftritt. Es ist allein Sache der Gewerkschaften, darüber zu befinden, welche Leitung oder welcher Vorstand am Verfahren teilnimmt. Gradmesser für diese Entscheidung sollte stets sein, welcher Beitrag von der jeweiligen Gewerkschaft in der konkreten Sache zu leisten ist. Daraus ergibt sich, ob die Gewerkschaftsleitung eines Betriebes, der Vorstand einer Gewerkschaft des Kreises oder der Vorstand des Bezirks mitwirken sollte.

Diese Entscheidung der Gewerkschaften hängt wesentlich von ihrer Information durch die Kreisgerichte über die wesentlichsten Probleme der jeweiligen Sache ab. Enthält die Information über den Eingang der Klage neben der Darstellung des Streitgegenstandes Hinweise auf gesetzliche und kollektivertragliche Regelungen, auf Entscheidungen des Bezirksgerichts oder des Obersten Gerichts sowie auf einschlägige Literatur, dann kann die Gewerkschaft die Verhandlung qualifiziert vorbereiten und vor allem auch einschätzen, auf welcher Leitungsebene sie im Verfahren mitwirken will. In der Vergangenheit war gelegentlich festzustellen, daß die Mitwirkung von Vertretern gewerkschaftlicher Kollektive inhaltlich nicht immer den Anforderungen und Erwartungen entsprach. Das war fast ausschließlich darauf zurückzuführen, daß das Gericht seine Verpflichtung zur umfassenden Information der Gewerkschaft nur ungenügend erfüllt hatte./2/

/1/ Die vom Sekretariat des FDGB-Bundesvorstandes beschlossene Ordnung für die Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsrechtlichen Verfahren vom 25. Februar 1966 (abgedruckt in: Gewerkschaftliche Ordnungen zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts, Heft 15 der Schriftenreihe über Arbeitsrecht, 3. Aufl., Berlin 1972, S. 47 ff.) enthält Grundsätze der Mitwirkung, Aufgaben der mitwirkenden Gewerkschafter sowie Aufgaben der Gewerkschaftsleitungen und -Vorstände.

/2/ Vgl. zu diesem Problem den „Informationsbericht des Präsidenten des Obersten Gerichts an das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB über die Arbeitsrechtsprechung und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Gewerkschaften zur Gewährleistung einer hohen Rechtssicherheit“, NJ 1972 S. 373 ff.